

Bundessozialgericht

- 4 RJ 37/79 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 20. Dezember 1979
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom
19. Februar 1979 aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des
Sozialgerichts Koblenz vom 24. Januar 1978 wird
zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

- 2 -



G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten um den Anspruch der Klägerin auf Hinterbliebenenrente nach § 1265 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aus der Versicherung ihres am 4. Dezember 1975 gestorbenen früheren Ehemannes R. W. (Versicherter).

Die im Jahre 1935 geborene Klägerin heiratete 1956 den Versicherten. Aus der Ehe sind vier Kinder (geboren in den Jahren 1956, 1958, 1959 und 1970) hervorgegangen. Im August 1975 trennte sich die Klägerin von dem Versicherten, dessen Baugeschäft in Konkurs geraten war. Sie zog zu ihren Eltern nach D. Ihre Ehe mit dem Versicherten wurde auf die Klage des Versicherten durch Urteil des Landgerichts vom 24. September 1975 aus dem alleinigen Verschulden des Versicherten rechtskräftig geschieden. Im Scheidungsverfahren verzichtete die Klägerin durch gerichtlichen Vergleich für Vergangenheit und Zukunft auf Unterhalt einschließlich des Notbedarfs. Der Versicherte hat nicht wieder geheiratet.

Im Januar 1976 beantragte die Klägerin die Gewährung der Hinterbliebenenrente. Hierzu gab sie an, der Versicherte habe sie Anfang November 1975 in D. besucht und ihr bei dieser Gelegenheit Unterhalt in Höhe von 700,-- DM für sie und die drei noch unterhaltsberechtigten Kinder übergeben. Durch Bescheid vom 11. August 1976 lehnte die Beklagte den Rentenantrag ab. Die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht Koblenz (SG) durch Urteil vom 24. Januar 1978 abgewiesen mit der Begründung, eine einmalige Zahlung erfülle die Voraussetzungen des § 1265 Satz 1, 3. Alternative, RVO nicht. Nur bei einer länger dauernden Unterhaltsleistung könne erwartet und unterstellt werden, daß der Versicherte auch weiterhin Unterhalt geleistet hätte, wenn er nicht durch seinen Tod daran gehindert worden wäre. Die



übrigen Voraussetzungen des § 1265 RVO seien nicht erfüllt, weil die Klägerin auf Unterhalt verzichtet habe. Das Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 19. Februar 1979 den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das SG zurückverwiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, im Hinblick darauf, daß der Versicherte den Zeitpunkt der Scheidung nur um zwei Monate und 11 Tage überlebt habe, könne der Rentenanspruch nicht schon deshalb scheitern, weil der Versicherte lediglich durch eine einmalige Zahlung Unterhalt geleistet habe, wenn der Versicherte zu uneingeschränkter Unterhaltsleistung bereit gewesen sei, diese Bereitschaft aber infolge seines baldigen Todes nicht mehr durch "regelmäßige und über längere Zeit dauernde" Unterhaltszahlungen habe unter Beweis stellen können. Vielmehr komme es darauf an, ob der Versicherte ohne seinen Tod der Klägerin auch weiterhin Unterhalt geleistet hätte. Hierzu bedürfe es weiterer vom SG durchzuführender Ermittlungen.

Mit ihrer vom LSG zugelassenen Revision macht die Beklagte geltend, eine regelmäßige Unterhaltsleistung habe nicht vorgelegen. Es sei nicht von Bedeutung, wie sich die Verhältnisse beim Versicherten vermutlich weiterentwickelt hätten, wenn er nicht gestorben wäre. Deswegen sei die Auffassung des LSG zum Erfordernis weiterer Ermittlungen rechtsfehlerhaft. Im übrigen sei die Zahlung des Versicherten in Höhe von 700,-- DM nicht für die Klägerin, sondern für die drei minderjährigen gemeinschaftlichen Kinder bestimmt gewesen; der Versicherte sei nur diesen gegenüber unterhaltsverpflichtet gewesen. Die Klägerin habe zu der Zeit der Zahlung der 700,-- DM ein Arbeitsentgelt von monatlich ca 900,-- DM verdient.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom
19. Februar 1979 aufzuheben und die Berufung
gegen das Urteil des SG Koblenz vom
24. Januar 1978 zurückzuweisen,



- 4 -

hilfsweise,

den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das LSG zurück-
zuverweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Sie weist
auf weitere Möglichkeiten der Sachaufklärung hin:
Abschiedsbrief des Versicherten, Prämienzahlung zur Lebens-
versicherung, Zeugenaussagen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne
mundliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2
des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision ist begründet.

Nach § 1265 Satz 1 RVO wird einer früheren Ehefrau des Ver-
sicherten, deren Ehe mit dem Versicherten vor dem
1. Juli 1977 geschieden ist, nach dem Tode des Ver-
sicherten Rente gewährt, wenn ihr der Versicherte zur Zeit
seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des Ehe-
gesetzes (1. Alternative) oder aus sonstigen Gründen
(2. Alternative) zu leisten hatte oder wenn er im letzten
Jahr vor seinem Tode Unterhalt geleistet hat
(3. Alternative).

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente
nach § 1265 RVO.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Infolge des Unterhaltsverzichtes hatte die Klägerin keinen Unterhaltsanspruch nach dem Ehegesetz (1. Alternative) oder aus sonstigen Gründen (2. Alternative). Der Unterhaltsverzicht schließt auch einen Rentenanspruch nach § 1265 Satz 2 RVO aus, weil eine Unterhaltsverpflichtung des Versicherten nicht wegen seiner Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse, sondern wegen des Verzichtes nicht bestand (so Bundessozialgericht -BSG- vom 22. August 1975 - 11 RA 150/74 - SozR 2200 § 1265 Nr 6 und BSG vom 28. März 1979 - 4 RJ 3/78 - SozR § 1265 Nr 40).

Der Rentenanspruch der Klägerin wird auf die dritte Alternative des § 1265 Satz 1 RVO gestützt. Der Versicherte hat jedoch im letzten Jahr vor seinem Tode keinen Unterhalt an die Klägerin geleistet.

Zur Bedeutung und zum Verständnis der 3. Alternative aaO "im letzten Jahr ... Unterhalt geleistet hat" ist in der Rechtsprechung des BSG ausgeführt, daß damit ein vor dem Tod bestehender Dauerzustand verlangt wird, der dadurch gekennzeichnet ist, daß der Versicherte der früheren Ehefrau regelmäßig und in der Weise tatsächlich Unterhalt geleistet hat, daß erwartet werden durfte und zu unterstellen ist, der Versicherte hätte ohne seinen Tod den Unterhalt auch weiterhin geleistet und die frühere Ehefrau habe sich auf einen dauernden Bezug seitens des Versicherten einstellen dürfen (BSG vom 17. Februar 1970 - 1 RA 241/68 - SozR Nr 55 zu § 1265 RVO S. Aa 72); nur Leistungen, die regelmäßig über die ganze Dauer des im Gesetz genannten Jahreszeitraums erbracht worden sind, rechtfertigen objektiv die Annahme, der Versicherte hätte auch weiterhin Unterhalt geleistet und die frühere Ehefrau habe sich daher für die Zukunft auf diesen Unterhalt einstellen dürfen (BSG vom 28. Juni 1966 - 11 RA 288/64 - SozR Nr 34 zu § 1265 RVO, S. Aa 34 Rs).

In bestimmten Ausnahmefällen ist es indes für die Begründung des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente nach § 1265 Satz 1, 3. Alternative, RVO nicht erforderlich,



daß der Versicherte während eines ganzen Jahres vor seinem Tode tatsächlich Unterhalt geleistet hat. Der Zeitraum der Unterhaltsleistung kann jedenfalls dann kürzer als ein Jahr sein, wenn dies durch den Tod des Versicherten bedingt ist (SozR Nr 34 zu § 1265 RVO, B1 Aa 34, 35 = BSGE 25, 86, 89). In solchen Fällen liegen außergewöhnliche Umstände vor, die eine einjährige Unterhaltsleistung ausschließen. Hierbei wäre es unbillig, daran den Rentenanspruch der Hinterbliebenen scheitern zu lassen (vgl BSG vom 20. Juli 1960 - 1 RA 144/59 - SozR Nr 7 zu § 1265 RVO B1 Aa 6 Rs).

Dies bedeutet indessen nicht, daß Unterhaltszahlungen, die sich wegen des Todes des Versicherten auf einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr erstrecken, schon in gleicher Weise wie bei einer einjährigen Unterhaltsleistung einen Rentenanspruch auslösen können. Entscheidend ist vielmehr, ob eine frühere Ehefrau aufgrund der wenigen tatsächlichen Unterhaltszahlungen einen wirtschaftlichen Besitzstand erworben hat, der es ihr objektiv erlaubte, kontinuierliche Unterhaltsleistungen in ihre wirtschaftlichen Dispositionen einzubeziehen. Ist dies zu bejahen, wird der Unterhalt zum festen Bestandteil der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der früheren Ehefrau, und diese erleidet durch den Tod des Versicherten eine wirtschaftliche Einbuße in ihrem Lebensunterhalt (vgl BSG vom 16. Juni 1961 - 4 RJ 25/59 - SozR Nr 8 zu § 1265 RVO B1 Aa 7, 8).

Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen kann grundsätzlich auch eine einmalige Unterhaltsleistung, die begrifflich noch keine "regelmäßige" ist, die "tatsächliche Unterhaltsleistung im letzten Jahr vor dem Tod" im Sinn der 3. Alternative aaO eingeleitet haben und rechtlich für die Erfüllung der Voraussetzungen dieser Alternative genügen. Das ist jedoch dann nicht der Fall, wenn aus den Begleitumständen der einmaligen Zahlung nicht objektiv und zweifelsfrei zu entnehmen ist, daß die frühere Ehefrau weiterhin mit regelmäßigen Zahlungen in dieser Höhe rechnen durfte. Da eine einmalige Zahlung das Moment der



Wiederholung begrifflich noch nicht in sich trägt, muß dieses aus anderen Erkenntnisquellen gewonnen werden.

Gegen die Gewißheit weiterer Zahlungen des Versicherten - unterstellt, daß ein rechtlich erheblicher Teil der 700,- DM zum Unterhalt der Klägerin bestimmt war - spricht im vorliegenden Fall eindeutig die Tatsache, daß der Versicherte, wie vom LSG unangefochten festgestellt worden ist, mit seinem Baugeschäft in Konkurs geraten war. Diese Tatsache begründet ernstliche Zweifel an seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, mag er auch den Willen gehabt haben, in der Folgezeit Unterhalt zu leisten. Angesichts der wirtschaftlichen Lage des Versicherten mußten bei der Klägerin Zweifel an seiner Unterhaltsfähigkeit aufkommen. Sie konnte sich nicht darauf verlassen, in der Folgezeit dieselben Unterhaltsleistungen zu erhalten und demgemäß wirtschaftlich zu disponieren. Im Hinblick auf den Konkurs des Versicherten und seine dadurch bedingte wirtschaftliche Lage bedurfte es keiner weiteren Feststellungen über einen die Klägerin betreffenden, vom Versicherten vielleicht geäußerten Unterhaltswillen.

Das LSG hätte den Rechtsstreit nicht an das SG zurückverweisen dürfen. Nach § 157 SGG prüft das LSG den Streitfall im gleichen Umfang wie das SG. Insoweit ist es verpflichtet, die aus seiner Rechtsauffassung heraus für notwendig erachteten Beweise zu erheben. § 159 SGG enthält eine abschließende Aufzählung der Voraussetzungen, unter denen das LSG den Rechtsstreit an das SG zurückverweisen darf (vgl Meyer-Ladewig, SGG, 1977, § 159 RdNr 2). Keine dieser Voraussetzungen ist hier erfüllt, insbesondere nicht die des § 159 Abs 1 Nr 2 SGG. Das Verfahren vor dem SG litt an keinem wesentlichen Mangel durch ungenügende Sachaufklärung (§ 103 SGG). Ersichtlich ging das SG rechtlich davon aus, daß eine einzige Unterhaltszahlung nicht ausreicht, um einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach § 1265 RVO zu begründen. Von dieser Rechtsauffassung aus brauchte sich das SG nicht gedrängt zu fühlen, Ermittlungen darüber anzustellen, ob der Versicherte voraussichtlich



weiterhin Unterhalt geleistet hatte. Weitere Ermittlungen hatte das LSG allenfalls aufgrund seiner gegenteiligen Rechtsauffassung, daß eine einmalige Unterhaltszahlung einen Rentenanspruch nach § 1265 RVO nicht generell ausschließe, erwägen können.

Die Unzulässigkeit der Zurückverweisung durch das LSG ist von Amts wegen in der zulässigen Revision als Verfahrensmangel zu berücksichtigen (BSG vom 13. März 1965 - 2 RU 179/55 - SozR Nr 3 zu § 159 SGG). Das Urteil des LSG war deshalb aufzuheben. Eine Zurückverweisung an das LSG kam nicht in Betracht, weil der vom LSG festgestellte Sachverhalt zur Entscheidung über den Rentenanspruch der Klägerin ausreicht. Es fehlen Anhaltspunkte für einen etwaigen späteren Abschluß eines Unterhaltsvertrages zwischen der Klägerin und dem Versicherten (2. Alternative des § 1265 Satz 1), durch den der gerichtliche Vergleich vom 24. September 1975 insoweit geändert worden wäre, als er den Verzicht der Klägerin auf Unterhalt für die Zukunft enthält; die Klägerin hat lediglich einen möglichen Zahlungs"willen" des Versicherten angedeutet, aber nichts über den Abschluß eines Unterhaltsvertrages geäußert.

Die Berufung der Klägerin gegen das klageabweisende Urteil des SG war zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)